



Bekanntmachung

DER **GEMEINDE MOORENWEIS**

des beabsichtigten Satzungsbeschlusses über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) beabsichtigt der Gemeinderat der Gemeinde Moorenweis folgende Satzung zu beschließen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe, Kern und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§3 Bebauungspläne

(1) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

(2) Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der jeweils geltenden Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese §2 dieser Satzung.

§4

Von den Anforderungen dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§5 Inkrafttreten

Die Abstandsflächensatzung soll am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafeln
am 28.01.2021

abgenommen am

(Unterschrift)

Moorenweis, den 27.01.2021

Schäffler
1. Bürgermeister